

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/30 2006/04/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2006

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

16/02 Rundfunk

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## **Norm**

AVG §39 Abs2a;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

KOG 2001 §14 Abs1 idF 2006/I/009;

KOG 2001 §2 Abs1 Z1;

PrivatradioG 2001 §2 Z2;

PrivatradioG 2001 §3 Abs1;

TKG 2003 §54 Abs3 Z1;

TKG 2003 §54 Abs5;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Entscheidend ist, ob die Fristberechnung nach § 54 Abs. 5 TKG auch für die gegenständlich beantragte Zulassung nach dem PrivatradioG, das keine ausdrückliche Regelung über die Entscheidungsfrist enthält, maßgebend ist. Das trafe gemäß § 73 Abs. 1 zweiter Satz AVG dann zu, wenn die Entscheidung über die rundfunk- und die fernmelderechtliche Bewilligung in einem verbundenen Verfahren gemäß § 39 Abs. 2a AVG zu fällen wäre, was seinerseits voraussetzt, dass die beiden Bewilligungen unter einem beantragt wurden. Dies ist hier der Fall: Die beschwerdeführende Partei hat die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms beantragt. Da dieser Antrag gemäß § 2 Z. 2 PrivatradioG sowohl die Erteilung der rundfunk- als auch der fernmelderechtlichen Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogrammes umfasst, hatte die belangte Behörde die beiden Verfahren gemäß § 39 Abs. 2a AVG zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden. Damit ergibt sich im vorliegenden Beschwerdefall, dass gemäß § 73 Abs. 1 zweiter Satz AVG die zuletzt ablaufende Entscheidungsfrist maßgeblich ist, somit die Frist des § 54 Abs. 5 TKG.

## **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Fisten VwRallg6/5Besondere Rechtsgebiete Dienstreicht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2006040184.X02

## **Im RIS seit**

02.01.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)